

Satzung des

UNIVERSITÄTS-SPORTCLUBS MÜNCHEN

gemäß Beschluss der Generalversammlung 1975
am 4. Juni 1975

sowie der Satzungsänderungen

gemäß Beschluss der Hauptversammlung 1978
am 9. Mai 1978

gemäß Beschluss der Hauptversammlung 1979
am 31. Mai 1979

gemäß Beschluss der Hauptversammlung 1993
am 25. Mai 1993

gemäß Beschluss der Hauptversammlung 1995
am 28. November 1995

gemäß Beschluss der Hauptversammlung 1999
am 23. November 2000



§1 Name und Sitz

Der am 18. Dezember 1962 gegründete Verein führt mit Zustimmung der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München den Namen

„ U n i v e r s i t ä t s - S p o r t c l u b M ü n c h e n “ .

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtstand in München.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung in den Formen des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports vorrangig von Studierenden und nicht-studentischen Angehörigen einschließlich deren Familienangehörigen aller Münchener Hochschulen.
2. Der Verein unterstützt mit seinen Möglichkeiten das Sportzentrum der Technischen Universität München bei der Durchführung bestimmter, von diesem allein nicht zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen
 - der Lehrarbeit im Rahmen der Sportlehrerausbildung,
 - des Wettkampfsports Studierender im Rahmen des Hochschulsports,
 - des Freizeitsports vor allem älterer Hochschulangehöriger und deren Ehegatten und Kinder und
 - der Beschaffung von Finanzmitteln.

Die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem Sportzentrum der TUM werden in einer Vereinbarung mit der Technischen Universität geregelt.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und sonstigen Ordnungen des BLSV und seiner Fachverbände im jeweils zutreffenden Umfang verbindlich an.

§5

Gliederung

1. Der Verein ist gegliedert in
 - 1.1 den Hauptverein, d. h. die Gesamtheit aller Abteilungen und Mitglieder,
 - 1.2 Abteilungen mit den jeweils zutreffenden Mitgliedern für einzelne Sportarten, insbesondere soweit Mitgliedschaften in Landesfachverbänden bestehen oder in Betracht kommen.
2. Die Pflege des fachlich ungebundenen Freizeitsports ist unmittelbare Angelegenheit des Hauptvereins.

§6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1 Vollmitgliedern (volljährige Personen),
 - 1.2 Jungmitgliedern (minderjährige Personen - Jugendliche, Schüler, Kinder),
 - 1.3 fördernden Mitgliedern (volljährige Personen oder Körperschaften),
 - 1.4 außerordentlichen Mitgliedern (volljährige Personen),
 - 1.5 Ehrenmitgliedern (volljährige Personen),
 - 1.6 korporativen Mitgliedern (juristische Personen oder andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit).
2. Die Erlangung der Mitgliedschaft setzt geordnete Verhältnisse und einen guten Leumund voraus.
3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft nach 1.1, 1.2, 1.3 und 1.6 ist dem geschäftsführenden Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Jungmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
4. Stichtag für die Aufnahme von Vollmitgliedern ist der 1. Januar, der auf die Vollen-
dung des 18. Lebensjahres folgt.

5. Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und Jungmitgliedern entscheidet nach Zustimmung der zutreffenden Abteilung der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme als Vollmitglied steht dem Antragsteller Beschwerde an den erweiterten Vorstand offen.
6. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.
7. Über die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Zu außerordentlichen Mitgliedern können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Abteilungsleitung Personen ernannt werden, die den Hauptverein oder eine Abteilung durch aktive Mitarbeit wirkungsvoll zu unterstützen in der Lage und bereit sind.
8. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Hauptversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Korporative Mitglieder können Vereinigungen verwandter Wesensart insbesondere zum Zwecke der sinnvollen Ergänzung des Vereinszweckes oder der Bildung einer Wettkampf- bzw. Trainingsgemeinschaft, einer Verwaltungsgemeinschaft o. ä. werden.

9. Jedes Vollmitglied, Jungmitglied, fördernde Mitglied und korporative Mitglied kann jederzeit zum Schluss eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich spätestens einen Monat vorher gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung von Jungmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Jedes außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann jederzeit erklären, dass der betreffende Status als beendet zu betrachten ist. Die Erklärung soll schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgegeben werden.

10. Die Mitgliedschaft endet

10.1 bei Personen durch den Tod,

bei Personenvereinigungen durch deren Erlöschen.

10.2 durch Ausschluss durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Abteilungsleiters der Abteilung, der das auszuschließende Mitglied zugeordnet ist. Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt, insbesondere auch seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 6 Monaten nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des erweiterten Vorstandes anzurufen.

§7 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Hauptversammlung,
 - 1.2 der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach §26 BGB),
 - 1.3 der erweiterte Vorstand,
 - 1.4 die Abteilungsleitungen,
 - 1.5 die Abteilungsversammlungen.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied, Jungmitglied, außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins im jeweils zutreffenden Umfang.
Die Rechte korporativer Mitglieder werden in besonderen Vereinbarungen geregelt.
2. Jedes Vollmitglied und Jungmitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines geordneten Vereinsbetriebes zu beachten.

§9

Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Aufnahmegebühr

Das neu aufgenommene Vollmitglied und Jungmitglied zahlt binnen 4 Wochen nach Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe mindestens eines Zehntels des Jahresbeitrages, jeweils auf volle Mark aufgerundet.

2. Jahresbeitrag

Das neu aufgenommene Vollmitglied, Jungmitglied oder fördernde Mitglied zahlt binnen 4 Wochen nach Aufnahme einen anteiligen Jahresbeitrag nach der Zahl der Mitgliedsmonate in dem betreffenden Jahr, jeweils auf volle Mark aufgerundet.

Im übrigen zahlt jedes Vollmitglied, Jungmitglied und fördernde Mitglied im Vorhinein jeweils spätestens bis Ende Februar eines Jahres einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Erwerbslosigkeit, nachzuweisende Erkrankung von mindestens 3 Monaten Dauer) nach Zustimmung der zutreffenden Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Beitragsverpflichtung korporativer Mitglieder

Die Beitragsverpflichtungen eines korporativen Mitglieds werden in der mit diesem zu schließenden Vereinbarung festgelegt.

4. Entbindung von der Beitragsleistung

Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Beitragsleistung entbunden.

5. Umlagen

Der erweiterte Vorstand kann in unvorhergesehenen Fällen Umlagen erheben. Einzelheiten werden in der Finanzordnung nach §16 der Satzung geregelt.

6. Sonstige Leistungen

Die Abteilungen können ihre Mitglieder zu sonstigen Leistungen - gemäß ihrer Abteilungsordnung - verpflichten.

§10

Vereinsstrafen und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die in §8 und §9 aufgezählten Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen der Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse oder Weisungen eines Vereinsorgans verstoßen, kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Vereinsstrafen und Sanktionen verhängen:
 - 1.1 eine Verwarnung,
 - 1.2 einen Verweis,
 - 1.3 ein Platz- / Haus- / Hallenverbot,
 - 1.4 Geldstrafen bis zu DM 1.000,-.
2. Die Sanktionen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 können auch von den Abteilungsleitern verhängt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.
3. Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes gemäß Punkt 1 ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Strafe oder Sanktion unberührt.
4. Einzelheiten zu den Punkten 1 bis 3 regeln die Vereinsordnungen.
5. Der Betroffene kann nach der Verhängung der Strafe oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Diese endgültige Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.
6. Die Regelung des §6 - 10.2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§11

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus:
 - 1.1 je bis zu 5 Mitgliedern der Abteilungsleitungen,

- 1.2 je bis zu 5 Delegierten der Abteilungen; die Delegierten dürfen nicht Mitglieder von Abteilungsleitungen sein,
- 1.3 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- 1.4 den außerordentlichen Mitgliedern,
- 1.5 den Ehrenmitgliedern,
- 1.6 der vereinbarungsgemäß festgelegten Zahl von Vertretern korporativer Mitglieder.

Mindestens 6 der zusammen 10 Abteilungsvertreter nach 1.1 und 1.2 sollen Hochschulangehörige sein.

Die Mitglieder zu 1.1, 1.2 und 1.3 sind zur Teilnahme verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist rechtzeitige schriftliche, in besonders eiligen Fällen auch fernmündliche oder mündliche Entschuldigung erforderlich, die gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erbringen ist.

2. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Bestimmung des Zeitpunktes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.
3. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an alle Teilnahmeberechtigten (gemäß §11 - 1.1 bis 1.6) abgesandt worden sein und muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Die vorläufige Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- 3.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung und der Anwesenheit,
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Hauptversammlung,
 - 3.3 Festlegung der Tagesordnung,
 - 3.4 Berichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - 3.5 Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Zwischenberichts für das laufende Jahr.
 - 3.6 Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 - 3.7 Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand und Wahl von 2 Kassenprüfern.
4. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen über die in 3.1 - 3.7 aufgeführten Aufgaben hinaus
 - 4.1 die Festlegung der allgemeinen Richtlinien des Vereinsbetriebes,
 - 4.2 Festlegung der Mindestbeiträge,
 - 4.3 Genehmigung von Immobiliengeschäften,
 - 4.4 Genehmigung der Aufnahme von Krediten über 10.000,- DM,
 - 4.5 Genehmigung des mit der Technischen Universität München abzuschließenden Vertrages,
 - 4.6 Entscheidung über die Erlangung von Mitgliedschaften in Verbänden,
 - 4.7 Aufnahme von korporativen Mitgliedern,

- 4.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 4.9 Behandlung von Beschwerden über den erweiterten Vorstand,
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Teilnahmeberechtigten jeweils mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Nur über Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen, und über ordnungsgemäß eingegangene schriftliche Anträge kann die Hauptversammlung Beschluss fassen.
- Dringlichkeitsanträge für Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen - Satzungsänderungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Aufnahme korporativer Mitglieder ausgenommen -, können nur dann behandelt werden, wenn sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Teilnahmeberechtigten gefunden haben.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit einberufen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Teilnahmeberechtigten dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
9. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und über die Abteilungen den Vollmitgliedern zugeleitet.

§12

Abteilungsversammlungen

1. Eine Abteilungsversammlung besteht aus:
- 1.1 den Vollmitgliedern der betreffenden Abteilung,
- 1.2 den Mitgliedern der Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung obliegt dem Abteilungsleiter.
3. In die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen insbesondere:
- 3.1 die Festlegung der allgemein fachlichen Richtlinien des Abteilungsbetriebes,
- 3.2 Genehmigung einer Abteilungsordnung, die nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Satzung stehen darf und die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf,
- 3.3 Genehmigung des Jahresabschlusses der Abteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Jahr und Festlegung des Abteilungsbeitrags,
- 3.4 Wahl der Abteilungsleitung,
- 3.5 Wahl der Delegierten.

4. Zur Abteilungsversammlung muss der geschäftsführende Vorstand eingeladen werden, dessen Vertreter Rede- und Antragsrecht besitzen, nicht jedoch Stimmrecht.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des §11 sinngemäß, insbesondere für
 - 5.1 Einladung einschließlich Tagesordnung, jedoch mit einer Frist von nur 2 Wochen,
 - 5.2 Anträge zur Abteilungsversammlung,
 - 5.3 Stimmberechtigung,
 - 5.4 beschlussfähige Punkte und Dringlichkeitsanträge,
 - 5.5 außerordentliche Abteilungsversammlungen,
 - 5.6 Ladung,
 - 5.7 Ergebnisniederschrift.
6. Die Ergebnisniederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand in der Anzahl zuzuleiten, die sich aus der Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes + 2 ergibt.

§13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand nach §26 BGB),
 - 1.2 den Abteilungsleitern (bei Verhinderung deren Stellvertretern),
 - 1.3 nach vertraglichen Vereinbarungen ergänzt durch die Vorsitzenden korporativer Mitglieder.
2. In Ausnahmefällen ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitungen oder eine Vertretung der Vorsitzenden korporativer Mitglieder möglich.
3. In die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes fallen insbesondere:
 - 3.1 Verabschiedung des Haushaltsplans für das nächste Jahr,
 - 3.2 Genehmigung der Aufnahme von Krediten bis 10.000,- DM,
 - 3.3 Behandlung von grundsätzlichen, fachlich übergreifenden Einzelangelegenheiten,
 - 3.4 Behandlung von Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen zu Vollmitgliedern und über Ausschlüsse,
 - 3.5 Bildung neuer Abteilungen,
 - 3.6 Aufnahme fördernder Mitglieder,
 - 3.7 Ernennung außerordentlicher Mitglieder,
 - 3.8 Verabschiedung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme korporativer Mitglieder,

- 3.9 Festlegung des Limits der Aufnahme von Voll- und Jungmitgliedern sowie des Anteils von Nichthochschulangehörigen,
- 3.10 Erstellung und Erlass von Vereinsordnungen,
- 3.11 Genehmigung von Abteilungsordnungen.
4. Der erweiterte Vorstand tagt jährlich in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§14

Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach §26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Sportwart,
 - 1.4 dem Schatzmeister,
 - 1.5 dem Schriftführer,
 - 1.6 dem Jugendwart,
 - 1.7 im Falle einer Personalunion Beisitzern in entsprechender Anzahl.Mindestens 3 Mitglieder sollen Hochschulangehörige, davon mindestens 2 Mitarbeiter des Sportzentrums der Technischen Universität München sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB
 - 2.1 Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (gemäß §14 - 1.1 bis 1.6) vertreten, von dem jeweils zwei gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
 - 2.2 In die Zuständigkeit des vertretungsberechtigten Vorstandes fallen insbesondere
 - 2.2.1 Rechtsgeschäfte,
 - 2.2.2 Finanzgeschäfte,
 - 2.2.3 Sponsoringverträge,
 - 2.2.4 Beschäftigungsverhältnisse,
 - 2.2.5 Immobiliengeschäfte.
 - 2.3 Einzelheiten zu den Punkten 2.2.1 bis 2.2.5 werden in den Vereinsordnungen gemäß §16 der Satzung geregelt.
 - 2.4 In Angelegenheiten der Sportausübung ist die Abteilungsleitung zeichnungsberechtigt.

- 2.5 Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist jederzeit möglich. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich an eines der restlichen Vorstandsmitglieder gerichtet werden.
- 2.6 Ist ein Vorstandsamt neu zu besetzen, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine beliebige Person für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu berufen.
- 2.7 Die Bestimmungen von 2.5 und 2.6 gelten entsprechend für die Abteilungsleitungen.
3. In die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere
 - 3.1 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, zur Vorlage an den erweiterten Vorstand,
 - 3.2 Aufnahme von Vollmitgliedern und Jungmitgliedern,
 - 3.3 Vorschläge an den erweiterten Vorstand für die Bildung neuer Abteilungen, die Aufnahme fördernder Mitglieder und korporativer Mitglieder sowie die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - 3.4 Sanktionsmaßnahmen, Vereinsstrafen und Vereinsausschlüsse,
 - 3.5 Übernahme der kommissarischen Leitung von Abteilungen, die trotz schriftlicher Aufforderung ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Hauptversammlung einzeln oder listenweise mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
5. Der geschäftsführende Vorstand tagt jährlich in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal.
6. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und allen Abteilungsleitungen zugeleitet.

§15

Die Abteilungsleitungen

1. Eine Abteilungsleitung besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern, in der Regel
 - 1.1 dem Abteilungsleiter,
 - 1.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - 1.3 dem Sportwart,
 - 1.4 dem Schatzmeister,
 - 1.5 dem Schriftführer,
 - 1.6 dem Jugendwart.

Mindestens 3 Mitglieder sollen Hochschulangehörige, davon 1 Mitglied Mitarbeiter des Sportzentrums der Technischen Universität München sein.

2. In die Zuständigkeit der Abteilungsleitung fallen insbesondere
 - 2.1 die Wahrnehmung der sportfachlichen Belange der Abteilungen, vor allem
 - 2.1.1 die Organisation und Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - 2.1.2 die Veranstaltung und Beschickung von Wettkämpfen,
 - 2.2 die Aufstellung des Haushaltsplans der Abteilung,
 - 2.3 die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte der Abteilung im Benehmen mit der Geschäftsführung des Hauptvereins,
 - 2.4 Vorschläge für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
 - 2.5 die Erstellung einer Abteilungsordnung, die der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des §14 sinngemäß für
 - 3.1 Zahl der Sitzungen,
 - 3.2 Einberufung, Leitung und Ergebnisniederschrift,
 - 3.3 Abteilungsleitungsämter (gemäß §14 - 2.5 und 2.6).
4. Zu jeder Sitzung der Abteilungsleitung muss der geschäftsführende Vorstand eingeladen werden, dessen Vertreter Rede- und Antragsrecht besitzen, nicht jedoch Stimmrecht.

Die Ergebnisniederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand in der Anzahl zuzuleiten, die sich aus der Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes + 2 ergibt.

§16 Vereinsordnungen

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, insbesondere folgende Vereinsordnungen zu erstellen und zu erlassen:
 - 1.1 Finanzordnung,
 - 1.2 Verwaltungsordnung,
 - 1.3 Geschäftsordnung,
 - 1.4 Jugendordnung,
 - 1.5 Rechts- und Schiedsgerichtsordnung,
 - 1.6 Ehrenordnung.
2. Änderungen oder Aufhebungen von Vereinsordnungen können nur durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes erfolgen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Die Vereinsordnungen müssen öffentlich in der Geschäftsstelle des Vereins für alle Mitglieder zugänglich sein. Die Bekanntmachung erfolgt bei der Hauptversammlung und bei den Abteilungsversammlungen.

§17

Konten und Zeichnungsberechtigung

1. Der Hauptverein und die Abteilungen dürfen ihre Finanzabwicklung nur über Vereinskonten tätigen.
2. Verfügungen über die Konten des Hauptvereins und der Abteilungen bedürfen in jedem Fall zweier Unterschriften. Die genauen Modalitäten der Gegenzeichnung für alle Zahlungsabwicklungen werden in der Finanzordnung und in den Abteilungsordnungen geregelt.

§18

Wahlen und Abstimmung

1. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entscheidet bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Bei einmütiger Zustimmung kann auch offen gewählt werden.
3. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 20% der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§19

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Vermögen des Hauptvereins und der Abteilungen.
2. Die Abteilungen führen getrennte Kassen; sie bestreiten ihre Unkosten aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, sonstigen Eigenmitteln und etwaigen Zuwendungen des Hauptvereins.
3. Die Abteilungen sind für die Kassenführung dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Rechenschaft schuldig.
 - 3.1 Bei Auflösung einer Abteilung fällt etwaiges Vermögen an den Hauptverein.

§20

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei

Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§21 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur mit Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung geändert werden.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§22 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportzentrum der Technischen Universität München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hochschulsports zu verwenden.

gez. Dr. Reinald Wolfram

1. Vorsitzender

gez. Tirza Quell

2. Vorsitzende